



Gute Nachweise, gutes Honorar

Die Diskussion, ob und wie Leistungen für den Brandschutz im Zuge der Genehmigungsplanung dem Entwurfsverfasser zu vergüten sind, sorgt für Zündstoff. Nachfolgend schildern Brandschutzfachplaner aus Bayern ihre Sichtweise.

Zunächst scheint es wichtig, die Begrifflichkeiten, über die diskutiert wird, wenn es um die Frage nach der Honorierung geht, zu erläutern. Nach § 11 bayerischer Bauvorlagenverordnung ist der Brandschutznachweis Bestandteil der vom Entwurfsverfasser einzureichenden Bauvorlagen. Die inhaltlichen Anforderungen an einen Brandschutznachweis als (prüffähige) Bauvorlage sind dort geregelt. Die Form des Brandschutznachweises bleibt dem Entwurfsverfasser überlassen, solange die inhaltlichen Anforderungen nachvollziehbar erfüllt sind. Brandschutznachweise im Sinne der Standardbrandschutzkonzepte nach Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung lassen sich anhand einer knappen tabellarischen Zusammenfassung erschöpfend darstellen. Um die Bauvorlage „Brandschutznachweis“ erstellen zu können, erfordert es jedoch, je nach brandschutztechnischer Komplexität des Bauvorhabens, mehr oder weniger umfangreicher vorgelagerter Bearbeitungsschritte, um ein Brandschutzkonzept, aus dem dann die Bauvorlage „Brandschutznachweis“ entstehen kann, zu erstellen.

Sehr übersichtlich sind diese Leistungen – in Analogie zur HOAI – in der Schriftenreihe Nr. 17 des AHO Arbeitskreis Brandschutz beschrieben. Die dort aufgeführten Leistungsphasen 1-3 lassen sich im Wesentlichen als Konzeptphase bezeichnen, während die Leistungsphase 4 ausdrücklich mit „Genehmigungsplanung“ überschrieben ist und unter anderem auch die Grundleistungen „Erarbeitung des Erläuterungsberichtes“ und „Brandschutzpläne“ sowie „Begründen von Abweichungen“ beschreibt, die im Sinne der Bauvorlagenverordnung als Brandschutznachweis festgelegt sind. Betrachtet man die in der Schriftenreihe Nr. 17 des AHO Arbeitskreis Brandschutz aufgeführten Leistungen, wird schnell verständlich und klar, dass die Leistungsphasen 1-3 als Voraussetzung für das Erstellen der in Leistungsphase 4 festgelegten Nachweise vorhanden sein müssen und, insbesondere bei komplexeren Bauvorhaben, nicht vom Entwurfsverfasser erbracht werden können. Dieser kann bestenfalls den Brandschutznachweis als Bauvorlage auf Basis der Planungsleistungen von Brandschutzfachplanern aufstellen. Die nach zitierter Schriftenreihe vorgeschlagenen Honorare spiegeln den erforderlichen Aufwand recht gut wider. Brandschutznachweise bei nicht geregelten Sonderbauten (in Bayern z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Senioreneinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser, Hochhäuser) sind weder als Brandschutzkonzepte noch als Brandschutznachweise anhand einer knappen tabellarischen Zusammenfassung erschöpfend darstellbar. Bei fehlender Erfahrung des Entwurfsverfassers wird das Brandschutzkonzept bei prüfpflichtigen Gebäuden auf die Genehmigungsbehörde oder die Prüfsachverständigen – mit entsprechenden Prüf- oder Genehmigungsgebühren – abgewälzt. Eine brandschutztechnisch unsichere Genehmigungsbehörde wird hier auf „Nummer sicher“ gehen und möglicherweise für den Bauherrn unwirtschaftliche Anforderungen stellen. Mit einem guten Brandschutzkonzept und -nachweis durch einen qualifizierten Brandschutzfachplaner können die Weichen jedoch wesentlich früher und in der Regel kostengünstiger gestellt werden.

Selbst Gebäude der GK 4 nach BayBO stellen hohe Anforderungen an das Wissen des Erstellers des Brandschutzkonzeptes und an die Haftung des Brandschutznachweiserstellers. Beispielsweise sind hochfeuerhemmende Wände mit zus. mechanischer Beanspruchung bei Gebäudeklasse 4 erforderlich, aber nicht in der DIN 4102-4 geregelt. Auch hochfeuerhemmende Türen sind in Bayern weitestgehend unbekannt. Hier suggeriert der Leistungsnachweis für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten (in der Regel mittels einer mehrtägigen Schulung) ein Wissen, das in der Regel nicht erschöpfend vorhanden ist.

Bei einem hohen Anspruch an gut gestaltete, funktionale und gleichzeitig kostengünstige Entwürfe können Gebäude nur sehr selten im Sinne des Standardbrandschutzkonzeptes nach Landesbauordnung ohne Abweichungen geplant werden. Schon der Einbau einer Galerie in einer Kinderkrippe kann ggf. baurecht-

Zusatzinformationen zu den Mitteilungen der VdBP

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 5.2009

lichen Anforderungen widersprechen und erfordert daher eine brandschutztechnisch ganzheitliche Sichtweise, um geeignete (formale, funktionale und gleichzeitig kostengünstige) Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten und bei den Genehmigungsbehörden oder Prüfsachverständigen im Sinne des Entwurfsverfassers und des Bauherrn vertreten zu können. Eine qualifizierte Brandschutzplanung ist in diesen Fällen nicht mehr kostenneutral vom Entwurfsverfasser als geschuldete Grundleistung zu erbringen. Das Leistungsbild des Architekten als Entwurfsverfasser ändert sich zunehmend. Weil immer höhere und komplexere Anforderungen an Gebäude (energetischer, schallschutztechnischer, kostenmäßiger, nutzungsflexibler, konstruktiver, brandschutztechnischer) gestellt werden, steigt in gleichem Maße die Komplexität der Koordinationsaufgaben des Architekten, ohne dass diesem Umstand in Form einer angepassten Honorarordnung Rechnung getragen wird. Durch diesen erhöhten Koordinationsaufwand beim Zusammenführen der Ergebnisse in eine genehmigungsfähige Planung (auch bei kommunalen Bauten sind genehmigungsrelevante Aspekte zunehmend vermehrt kostenrelevant – z. B. Fördermittel für sozialen Wohnungsbau) entsteht ein erheblicher Mehraufwand für den Entwurfsverfasser. Insofern sind für den Entwurfsverfasser aus Sicht der Honorierung keine weiteren „kostenlosen“ Leistungen tragbar.

Die derzeitige HOAI ist in jedem Bundesland anzuwenden, obwohl sich in einigen Bundesländern (z. B. in Bayern) die Zuständigkeit bzw. die Verantwortung bzgl. „Brandschutz“ eindeutig in Richtung Entwurfsverfasser verlagert hat, nicht aber deren Honorierung. Solange nicht alle Bundesländer den Brandschutz bezüglich Zuständigkeit und Verantwortung gleich behandeln, können Brandschutzfachplanungsleistungen nicht bundesweit über die HOAI abgegolten werden. Andere Fachdisziplinen wie z. B. die Wärmeschutzplanung konnten zu Zeiten vor Einführung der ENEC ggf. vom Entwurfsverfasser kostenlos mit erbracht werden, weil die Anforderungen und das zur Aufgabenbewältigung erforderliche Wissen überschaubar waren. Heute sind diese Leistungen anerkannte Fachplanerleistungen.

Mit „überschaubarem Aufwand und Wissen“ sind aus brandschutztechnischer Sicht für den Entwurfsverfasser nur Standardbrandschutzkonzepte im Sinne der Landesbauordnungen bzw. im Rahmen der geregelten Sonderbauten, jeweils jedoch ohne Kompensationsmaßnahmen für ggf. vorhandene Abweichungen beherrschbar. Als Beleg für diese Betrachtung kann das Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht von Famers/ Messerer „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“, bei dem ebenfalls nur vom Standardgebäude ohne Abweichungen ausgegangen wird, herangezogen werden. Sobald der vorgegebene Weg jedoch durch das Erkennen und Kompensieren von Abweichungen verlassen werden muss, ist es dem Entwurfsverfasser regelmäßig nicht zumutbar, ein Brandschutzkonzept als nicht zu vergütende Grundleistung zu erarbeiten. Sofern eine in jeder Hinsicht qualitativ hochwertige Architektur im Vordergrund stehen soll, darf deren Umsetzung vom Bauherrn nicht über einen Honorarabzug beim Entwurfsverfasser für vermeintlich „nebenbei zu liefernde“ Brandschutzplanungen beschnitten werden. Sonst besteht die Gefahr der „Entwürfe aus der Schublade“, für die es alle zu erbringenden, aber nicht honorierten Leistungen bereits gibt – allerdings ohne Rücksicht auf städtebauliche Einfügungen oder individuelle Lösungen. Das wäre dann das „Aus“ der Architektur!

Die Honorare für eine solche Brandschutzfachplanung sind gesetzlich nicht geregelt, wie beispielsweise das Honorar für Architekten- und Ingenieurleistungen durch die HOAI. Dem Brandschutzfachplaner steht z. B. die AHO zur Verfügung - Leistungen gemäß Leistungsbild der AHO (bereits oben stehend erwähnt) - Arbeitskreis Brandschutz, Stand März 2003 (neue Ausgabe erscheint in Kürze). Eine Gegenkalkulation kann z. B. über den geschätzten Stundenaufwand erfolgen. Eine Abhängigkeit von der Bausumme - wie in der HOAI - ist schwierig. Zu dem Thema "Honorierung" wird die Vereinigung der Brandschutzplaner e. V. demnächst eine Broschüre veröffentlichen.

Vereinigung der Brandschutzplaner e.V.
www.vdbp.de